

Dienstzulage für Spezialfunktion Sonder- und Heilpädagogik (pd)

Einer Landesvertragslehrperson

- mit dem Lehramt für Sonderschule (Altes Studienrecht) bzw.
- mit einem Lehramtsstudium im Bereich der Primarstufe oder der Sekundarstufe „Allgemeinbildung“ mit der Spezialisierung in Sonder- und Heilpädagogik oder Inklusiver Pädagogik gebührt bei Wahrnehmung der Spezialfunktion „Sonder- und Heilpädagogik“ eine Dienstzulage.

Voraussetzung für die Anweisung dieser Dienstzulage ist eine Unterrichtstätigkeit in Bezug auf Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder in Bezug auf körper- und sinnesbehinderte Schüler*innen. Dies gilt auch, wenn nur ein Teil der unterrichteten Schüler*innen die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.